

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (03535) 489 - 0
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Wahlbekanntmachung – Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 2
2. Anmeldung zur Sprachstandsfeststellung Seite 4
3. Bekanntmachung  
**Umplanung der Entwässerung im Teilabschnitt (TA) von km 55,4 bis km 60,4 als Ergänzung zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Autobahn (A) 13 zwischen der Anschlussstelle (AS) Staakow und AS Lübbenau – in der Stadt Luckau (Gemarkung Terpt) im Landkreis Dahme-Spreewald und in der Stadt Lübbenau (Gemarkung Klein Radden, Ragow und Klein Beuchow) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen** Seite 4

## Wahlbekanntmachung

### Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Lübbenau/Spreewald am 20. März 2016 Folgendes bekannt:

#### I. Wahltermin sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als

**Tag für die Hauptwahl** der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

**Sonntag, den 20. März 2016** und

**Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl**

**Sonntag, den 10. April 2016**

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwa notwendig werdende Stichwahl finden in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

#### II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, **möglichst frühzeitig** die Wahlvorschläge für diese Wahl einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

#### A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG) aus.
2. Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 12:00 Uhr**, bei der **Wahlleiterin der Stadt Lübbenau/Spreewald Rathaus, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich** eingereicht werden.

#### B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten:
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
  - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
  - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
  - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

**Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden.

Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem unterzeichnet sein.

#### 4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/rBewerberin/Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/Der Bewerberin/Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

#### C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
  - a) Die/Der **Bewerber/in** muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG **wählbar sein**.
  - b) Die/Der **Bewerber/in** muss **durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
  - c) Die/Der **Bewerber/in** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Die in Buchstaben a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber/innen**.
2. **Wählbarkeit**
  - 2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die
    - a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
    - b) am Tage der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
    - c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
  - 2.2 Gemäß § 65 Abs. 4 nicht wählbar sind Deutsche, die gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder
    - a) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder
    - b) von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.
    - c)

- 2.3 Gemäß § 65 Abs. 5 nicht wählbar ist ein/e Unionsbürger/in, wenn sie/er
- a) eine der drei Voraussetzungen des Abs. 2.2 erfüllt oder
- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsland die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. **Unionsbürger/innen**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. **Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 3.1 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, kann die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.2 **Die Bewerberin/Der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 Die **Bewerberin/Der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 i.V. m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 5 BbgKWahlG).
- D. Unterstützungsunterschriften**
1. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald durch mindestens eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete/einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald durch mindestens eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages auf Grund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vertreten sind, sind von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht **für Listenvereinigungen**, wenn mindestens einer der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. **Wichtige Hinweise**
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind
- mindestens **56 Unterstützungsunterschriften** von wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 13. Januar 2016, 16:00 Uhr bei der Wahlbehörde, Stadt Lübbenau/Spreewald Bürgerbüro, Kirchplatz 01, 03222 Lübbenau/Spreewald zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher der Ortsteile Bischof, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Leipe, Ragow, Lehde, Krimnitz, Zerkwitz der Stadt Lübbenau/Spreewald, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nr. 2.3) sind der Wahlbehörde Stadt Lübbenau/Spreewald **spätestens** bis zum **13. Januar 2016, 16:00 Uhr** vorzulegen. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 33 Absatz 1 Nummer 2 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.3 Die Formblätter werden von mir auf **Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadt Lübbenau/Spreewald, Bürgerbüro, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald** aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu be-

stätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn der Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.

**Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Ortsvorsteherin oder einem Ortsvorsteher, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. **Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.**

2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

2.6 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.7 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 11. Januar 2016, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

### 3. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 14. Januar 2016, 12:00 Uhr, können fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

### 4. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 19. Januar 2016, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

### III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können

bei mir angefordert werden. Sie können ebenfalls im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) im Bereich Kommunalwahlen abgerufen werden.

Lübbenau/Spreewald, 16.10.2015

*gez. Sieglinde Seeliger*

*Wahlleiterin der Stadt Lübbenau/Spreewald*

## **Anmeldung zur Sprachstandsfeststellung**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung sind Kinder, die für das Schuljahr 2016/2017 in der Schule anzumelden sind, verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, einen Sprachförderkurs in einer Kindertagesstätte zu besuchen.

Nach erfolgter Teilnahme erhalten die Eltern von der Kindertagesstätte eine Bestätigung der Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung, die bei der Anmeldung in der zuständigen Grundschule vorgelegt werden muss.

Bei Kindern, die einen Betreuungsvertrag mit einer Kindertagesstätte im Jahr vor der Einschulung haben, wird der Test in der Kindertagesstätte durchgeführt.

**Eltern, deren Kind keine Kindertagesstätte im Jahr vor der Einschulung besucht, haben sich bis zum 30. November 2015 in der Kindertagesstätte:**

**Kita „Findus“**

**Frau Graßmann**

**Alexander-v.-Humboldt-Str. 44**

**03222 Lübbenau/Spreewald**

**Tel.: 03542 3085**

**bezüglich der Sprachstandsfeststellung zu melden.**

Lübbenau/Spreewald, 9. Oktober 2015

## **Bekanntmachung**

**Umplanung der Entwässerung im Teilabschnitt (TA) von km 55,4 bis km 60,4 als Ergänzung zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Autobahn (A) 13 zwischen der Anschlussstelle (AS) Staakow und AS Lübbenau – in der Stadt Luckau (Gemarkung Terpt) im Landkreis Dahme-Spreewald und in der Stadt Lübbenau (Gemarkung Klein Radden, Ragow und Klein Beuchow) im Landkreis Oberspreewald-Lausitz einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen**

**Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss vom 26.09.2001 (Az.: 50.10 7171/13.10)**

Die Plangenehmigung des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 09.10.2015, Az: 2107-31101/0013/021, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit

**vom 26. Oktober 2015 bis einschließlich zum 6. November 2015**

im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Fachbereich 3 Stadtentwicklung (Zimmer B 2.43/B 2.44), Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen als zugestellt** (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Plangenehmigung von den Betroffenen beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, schriftlich angefordert werden.

Lübbenau/Spreewald, 14. Oktober 2015

*gez. Helmut Wenzel*

*Bürgermeister*